

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illyrische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1910.

XXVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. November 1910.

33.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Finanzdirektion in Triest vom 21. Oktober 1910, Zl. 34315,

betreffend die Aktivierung einer Linienverzehrungssteuer-
Abfertigungsstelle in St. Anna.

Anlässlich der am 20. August 1910 auf der Strecke der k. k. Staatsbahn Triest-Herpelje-Rozina erfolgten Eröffnung der Personenhaltestelle in St. Anna wurde eine vom k. k. Linienverzehrungssteueramte Rozzol abhängige Linienverzehrungssteuer-Abfertigungsstelle aktiviert, welche zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 7. Oktober 1910, Zl. 64162, mit den Befugnissen einer Linienverzehrungssteueramts-Expositur ausgestattet und als „k. k. Linienverzehrungssteueramts-Expositur St. Anna“ bezeichnet wird.

Hiebei wird auf die Bestimmungen der im kustenländischen L.-G.-Bl. Nr. 35 ex 1906 verlautbarten Verordnung der k. k. kustenländischen Finanzdirektion vom 30. Juni 1906, Zl. 3294/pr., hingewiesen.

In Vertretung:
Rovis m. p.

Österreichische Kaiserliche

Verordnung

über die Errichtung einer k. k. Landesbibliothek in Wien

Erlassung

1852

33

Im Namen des Kaisers

Wir, der Kaiser, haben durch Unseren k. k. Reichsrath beschlossen, dass in Wien eine k. k. Landesbibliothek errichtet werde.

Die Errichtung dieser Bibliothek soll durch Ankauf, Schenkung und andere Weise geschehen. Die k. k. Landesbibliothek soll die Aufgabe haben, die in Österreich erschienenen Bücher zu sammeln und zu veröffentlichen. Die k. k. Landesbibliothek soll auch die Aufgabe haben, die in Österreich erschienenen Bücher zu sammeln und zu veröffentlichen.

Die k. k. Landesbibliothek soll die Aufgabe haben, die in Österreich erschienenen Bücher zu sammeln und zu veröffentlichen.

Erlassen

in Wien am 10. März 1852